

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 27. September 2017

**884. Parlamentarische Initiative 13.426
betreffend Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen.
Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten
(Vernehmlassung)**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates schlägt vor, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit einer neuen Bestimmung (Art. 8a) zu ergänzen. Sofern in einem Vertrag mit einer Konsumentin oder einem Konsumenten in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart wurde, dass sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Dauer automatisch verlängert, wenn die Konsumentin oder der Konsument innerhalb einer vereinbarten Frist keine anderslautende Erklärung abgibt, so muss die andere Partei die Konsumentin oder den Konsumenten vor der erstmaligen Verlängerung benachrichtigen und sie auf das vereinbarte Recht zur Beendigung des Vertrages ausdrücklich hinweisen. Findet keine solche Benachrichtigung statt, kann die Konsumentin oder der Konsument den Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Dauer jederzeit fristlos auflösen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, Kommissionssekretariat, 3003 Bern (auch per E-Mail als Word- und PDF-Version an sonja.maire@bj.admin.ch):

Mit Schreiben vom 16. Juni 2017 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 13.426 betreffend Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir anerkennen zwar, dass eine in allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte automatische Verlängerung von Verträgen bei Konsumentinnen und Konsumenten mitunter für Verärgerung sorgen kann. Dennoch lehnen wir die vorgeschlagene Regelung ab.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit ist es Konsumentinnen und Konsumenten unbenommen, einen Vertrag abzuschliessen und die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu akzeptieren oder den Vertrag nicht abzuschliessen. Nach Abschluss eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages ist es den Konsumentinnen und Konsumenten durchaus zuzumuten, eigenverantwortlich zu handeln und den Vertrag rechtzeitig zu kündigen, um eine automatische Verlängerung zu vermeiden. Es besteht kein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis, das einen besonderen Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten rechtfertigen würde.

Vielmehr sind automatische Vertragsverlängerungen – zum Beispiel im Versicherungsrecht – oft sogar erwünscht. Und in Bereichen, in denen eine automatische Verlängerung von Dienstleistungsverträgen von den Konsumentinnen und Konsumenten abgelehnt wird, können sich Unternehmen mit Geschäftsbedingungen ohne Verlängerungsklausel im Wettbewerb positionieren. So sind in der Telekommunikationsbranche die früher üblichen automatischen Vertragsverlängerungen weitgehend verschwunden. Hier hat der funktionierende Wettbewerb gezeigt, dass die freie Ausgestaltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Differenzierungselement darstellt. Im Falle missbräuchlicher Geschäftsbedingungen stehen zudem bereits genügend Schutzmechanismen zur Verfügung.

Die vorgesehene Hinweispflicht führt bei den betroffenen Anbietern zu einem erheblichen Zusatzaufwand. Sollten die Anbieter die dadurch anfallenden Mehrkosten auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzen, hätte die Vorlage zum Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten die gegenteilige Wirkung.

Im Übrigen ist die vorgesehene Regelung nicht konsequent: Sie betrifft nur befristete Verträge, die sich automatisch verlängern, wenn der Verlängerung nicht rechtzeitig vor Ablauf der Vertragsdauer widersprochen wird. Daneben gibt es aber auch unbefristete Verträge, die jeweils mit einer bestimmten Frist auf den Ablauf einer bestimmten Vertragsdauer gekündigt werden können. Faktisch läuft dies auf das Gleiche hinaus. Die Verträge der zweiten Art werden jedoch von der Regelung nicht erfasst, da offensichtlich erkannt wurde, dass dies volkswirtschaftlich einschneidende Auswirkungen hätte, etwa auf Mietverhältnisse. Konsequenterweise ist die Hinweispflicht deshalb für beide Vertragsarten abzulehnen.

Im Ergebnis sehen wir keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Wir erachten die automatischen Vertragsverlängerungsklauseln grundsätzlich als unproblematisch und lehnen die vorgeschlagene Regelung ab, da sie zu einer unnötigen Belastung der betroffenen Unternehmen führen würde.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:

Hösli